

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



49

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2015

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze..... 50

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 53  
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland..... 53

### Satzungen / Verträge

Aufhebung der Satzung betreffend die Errichtung eines evangelischen Gemeindeamtes für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kierspe 54  
Satzung der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. .... 54  
Kirchenrechtliche Vereinbarung zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“..... 60  
Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der EKvW zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ummeln und dem Ev. Kirchenkreis Gütersloh..... 63

### Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum 64  
Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten..... 65  
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-stelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg... 65  
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-stelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede.. 65

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-stelle der Ev. Auferstehungskirchengemein-de Olsberg-Bestwig..... 65

### Bekanntmachungen

Nachwahlen betreffend die Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen..... 66  
Nachwahlen betreffend die Besetzung der Spruchkammer III (uniert) der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren..... 66  
Aufhebung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Ev. Kir-chenkreis Arnsberg..... 66  
Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Schule in der Widum, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg..... 67  
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2015..... 67  
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeit-seelsorge..... 68  
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammel-heizung aus dienstlichen Versorgungsleitun-gen..... 69

### Personalnachrichten

Ordinationen..... 69  
Berufungen..... 69  
Beurlaubungen..... 69  
Versetzungen..... 69  
Ruhestand..... 69  
Todesfälle..... 70  
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikan-ten zur Wortverkündigung und Sakraments-verwaltung..... 70  
Kirchenmusikalische Prüfungen..... 72

**Stellenangebote**

Pfarrstellen.....	72
Evangelische Kirche von Westfalen.....	72
Superintendentenstellen.....	72
Kreispfarrstellen.....	72
Gemeindepfarrstellen.....	72
Evangelische Kirche in Deutschland.....	72
Auslandsdienst in Jerusalem/Israel.....	72

**Berichtigungen**

Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd.....	73
--	----

**Rezensionen**

Arnold Huijgen, John V. Fesko, Aleida Siller (Hrsg.): „Handbuch Heidelberger Katechismus“	
Rezensent: Dr. Albrecht Thiel.....	73
Sylvia Kaiser-Berger: „Schulgottesdienste kreativ gestalten. Mit Schülerinnen und Schülern themenorientierte Feiern entwerfen“	
Rezensent: Fred Sobiech.....	74
Sascha Flüchter: „Heute: Schulgottesdienst. Gottesdienste, Andachten und biblische Impulse für die Sekundarstufen“	
Rezensent: Fred Sobiech.....	74
Manfred Karsch, Christian Rasch (Hrsg.): „Schulgottesdienste“	
Rezensent: Fred Sobiech.....	74
Manfred Karsch: „Schulgottesdienste und Klassenandachten mit den Lachgeschichten“	
Rezensent: Fred Sobiech.....	75

**Gesetze / Verordnungen /  
Andere Normen**

**Kirchengesetz  
zur gemeinsamen Regelung  
der Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
und zur Änderung  
dienstrechtlicher Kirchengesetze**

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze auszugsweise bekannt.

**Kirchengesetz  
zur gemeinsamen Regelung  
der Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und zur Änderung  
dienstrechtlicher Kirchengesetze**

Vom 12. November 2014

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

...

**Artikel 2**

**Änderung des Disziplinalgesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Wartegeldes“ durch die Wörter „der Wartestandsbezüge“ ersetzt.
  2. In § 14 Absatz 4 werden die Wörter „des Wartegeldes“ durch die Wörter „der Wartestandsbezüge“ ersetzt.
  3. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Sie kann die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit eines Wartestandes nach einer Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand für den Fall ausschließen, dass kein Wartestandsauftrag erteilt wird.“
    - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person Wartestandsbezüge in Höhe von 80 Prozent der kirchengesetzlichen Wartestandsbezüge.“
  4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt, welches für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent, vermindert wird. Im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird das Ruhegehalt für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahres erfolgt, um 3,6 Prozent, höchstens aber um 10,8 Prozent gemindert. Die Rundungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zur Höhe des Ruhegehaltes gelten entsprechend. Von dem so berechneten Ruhegehalt erhält die amtsenthobene Person 80 Prozent, mindestens aber das Mindestruhegehalt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.“
  5. § 44 wird wie folgt geändert:
 

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde“ ersetzt durch die Wörter „der Wartestandsbezüge herabgesetzt werden, die zustehen würden“.

a) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  6. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- zes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 die Angabe „§ 69a Familienpflegezeit“ eingefügt.
  2. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,“
  3. § 21 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „einer Gliedkirche“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der berufenen Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.“
  4. § 22 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.“
    - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt.“ ersetzt.
  5. In § 29 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Pfarrerin oder der frühere Pfarrer dessen als nicht würdig erweist.“
  6. In § 35 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und es werden die Wörter „sowie § 76 Absatz 2 und 3“ gestrichen.
  7. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben,“ eingefügt.
  8. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „ganz“ wird gestrichen.
    - b) Es wird folgender Satz angefügt: „Teilbeurlaubungen sind möglich.“
  9. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:
 

**„§ 69a  
Familienpflegezeit**

(1) Pfarrern und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der

### Artikel 3

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, ABl. EKD 2011 S. 149, S. 289), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengeset-

Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten mindestens ein Drittel eines vollen Dienstauftrages versehen wird sowie
2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, ein Dienstauftrag mindestens im Umfang des vor der Pflegezeit wahrgenommenen Dienstauftrages versehen wird.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist ein Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einem Dienstauftrag bewilligt worden ist, dessen Umfang größer ist als vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, kann der Dienstauftrag nachträglich verringert werden. Der Dienstauftrag in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.

(4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

(5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen.“

10. In § 71 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Beurlaubungen, Teilbeurlaubungen und Teildienste, die zu einem unterhältigen Dienst füh-

ren, dürfen auch in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 69 die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.“

11. Dem § 73 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 66 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“
12. In § 78 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes“ durch die Wörter „, die nicht zu den Körperschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gehören“ ersetzt.
13. In § 80 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Der aufnehmende Dienstherr kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein Amt mit einem anderen Endgrundgehalt übertragen.“
14. In § 84 Absatz 3 wird das Wort „Wartegeld“ durch das Wort „Wartestandsbezüge“ ersetzt.
15. In § 85 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wartegeld“ durch das Wort „Wartestandsbezüge“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, S. 410), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 die Angabe „§ 51a Familienpflegezeit“ eingefügt.
2. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
3. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

##### „§ 51a

##### Familienpflegezeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird sowie

2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.

(4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

(5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen.“

4. Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 47 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt nach Maßgabe des § 58 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in Kraft. Die Artikel 2, 3 und 4 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, 12. November 2014

### **Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Schwaetzer

## **Arbeitsrechtsregelungen**

### **Kirchliches Arbeitsrecht**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 09.02.2015

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 21. Januar 2015 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### **Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland Vom 21. Januar 2015**

#### **§ 1**

#### **Anwendung der AVR Diakonie Deutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 21. Januar 2015 in Kraft.

Dortmund, 21. Januar 2015

### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende  
Henke

**Anlage zur Arbeitsrechtsregelung  
über die Anwendung der AVR Diakonie  
Deutschland**

1. Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
2. Diakonische Dienstleistungsgesellschaft Wittekindshof GmbH, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
3. Diakonie Verband Brackwede – Gesellschaft für Kirche und Diakonie mbH, Kirchweg 10, 33647 Bielefeld
4. Diakonie ambulant e. V., Röntgenstr. 16, 32756 Detmold
5. Adolphi-Stiftung Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
6. Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
7. EPD Ev. Pflegedienste im Kirchenkreis Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
8. EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
9. Allgemeines Krankenhaus Hagen gem. GmbH, Grünstr. 35, 58095 Hagen
10. Kirchliche Sozialstation e. V., Hauptstr. 99, 55743 Idar-Oberstein
11. Blaues Kreuz Köln e. V., Piusstr. 101, 50823 Köln
12. Theodor-Fliedner-Stiftung, Fliednerstr. 2, 45481 Mülheim
13. Ev. Perthes-Werk e. V., Wienburgstr. 62, 48147 Münster
14. Ev. Diaspora-Werk des Münsterlandes GmbH, Wienburgstr. 62, 48147 Münster
15. Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH, Coerdestr. 56, 48147 Münster
16. Diakonisches Werk Bethanien e. V., Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
17. Krankenhaus Bethanien gGmbH, Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
18. Ev. Sozialstation Straßenhaus gGmbH, Raiffeisenstr. 26, 56587 Straßenhaus
19. Blaues Kreuz in Deutschland e. V, Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
20. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
21. Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg gGmbH, Höhenstr. 64, 42327 Wuppertal
22. Palliativ-Pflegedienst Lippe gGmbH, Röntgenstr. 16, 32756 Detmold
23. Kirchliche Sozialstation Baumholder-Birkenfeld e. V., Schneewiesenstr. 18, 55765 Birkenfeld

**Satzungen / Verträge**

**Aufhebung der Satzung  
betreffend die Errichtung  
eines evangelischen Gemeindeamtes  
für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Kierspe vom 30. September 1952**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung betreffend die Errichtung eines evangelischen Gemeindeamtes für die Ev. Kirchengemeinde Kierspe vom 30. September 1952, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Kierspe vom 20. Oktober 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 25. August 2014.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 030.21-4100

**Satzung  
der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22.01.2015  
Az.: 240.4-2100

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung  
der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.**

**Vom 28. November 2013**

**Präambel**

Der Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“ hat sich in der Wahrnehmung christlicher Verantwortung den Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. In dem Bewusstsein, dass sich Diakonie am wirksamsten in gemeinsamer Verantwortung vollzieht, bündeln die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Soest

und Unna die diakonischen Aktivitäten der Kirchenkreise in dem Verein.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Arnsberg und ist unter der Nummer VR 50802 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Angebote der Erziehungs- und Beratungshilfe sowie weiterer sozialer Dienste im Bereich Kinder, Jugend und Familie,
  - b) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Kranken-, Alten- und Familienhilfe mit sonstigen Nebenbetrieben und flankierenden Diensten,
  - c) Hilfen für ältere Menschen, wie Seniorenbüros, vorpflegerische Hilfen,
  - d) Hospizarbeit und Sterbebegleitung,
  - e) Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte, wie stationäre medizinische Rehabilitation und betreutes Wohnen,
  - f) Hilfen für Wohnungslose und Suchtkranke, wie Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen, Frauenübernachtungsstellen, ambulante medizinische Rehabilitation für Suchtkranke,
  - g) Beratungsdienste, wie Sozial- und Schuldnerberatung, Migrationsberatung,
  - h) Maßnahmen und Beratungsangebote der Beschäftigungsförderung und beruflichen Qualifizierung,
  - i) Bildungs- und Betreuungsangebote für Menschen aller Altersstufen,
  - j) Angebote und Vermittlung von Freizeit- und Erholungsangeboten für hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO,
  - k) Führung von gesetzlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pfllegschaften.
3. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der

Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr. In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Planung und Koordinierung von diakonischen Aufgaben,
  - b) Vertretung der Diakonie als regionalem Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
  - c) Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie,
  - d) Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
  - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen.
4. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nummer 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung (z. B. durch Spendensammlungen etc.) zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
  5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Auch kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch

dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
  - a) der Evangelische Kirchenkreis Arnsberg und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg,
  - b) der Evangelische Kirchenkreis Hamm und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hamm,
  - c) der Evangelische Kirchenkreis Soest und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Soest,
  - d) der Evangelische Kirchenkreis Unna und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Unna.
2. Selbsthilfegruppen, Freundeskreise oder Fördervereine für diakonische Aufgaben können ungeachtet ihrer Rechtsform, sofern sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, mit Gaststatus aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft von Gastmitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
5. Der Ausschluss von Gastmitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

#### § 5

##### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem haben sich die Kirchengemeinden nach Kräften zu bemühen,
  - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ zu veranstalten sowie
  - b) die Diakoniesammlungen durchzuführen und
  - c) sich an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.

2. Die Mitglieder informieren den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit und geben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.

#### § 6

##### Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) der Vorstand.
2. Dem Verwaltungsrat und Vorstand dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Spätestens mit dem 75. Lebensjahr endet die Mitgliedschaft in den Organen.
3. Soweit die Mitglieder der Organe ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
5. Der Diakonische Corporate Governance Kodex ist Grundlage der Arbeit des Vereins und des Zusammenwirkens seiner Organe.

#### § 7

##### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung, die zugleich als Stimmrechtsbevollmächtigte fungiert.

Die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und sollen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sind die oder der benannte Stimmrechtsbevollmächtigte spätestens bis zu Beginn einer Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Benennung gilt bis zur Neubenennung fort.

3. Die Kirchenkreise im Sinne des § 4 Ziffer 1 haben jeweils drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitgliedskirchengemeinden im Sinne des

§ 4 Ziffer 1 mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern haben 1 Stimme, Mitgliedskirchengemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern haben 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitglieder mit Gaststatus können mit einer Person ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen werden einheitlich durch die jeweiligen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben.

## § 8

### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat einmal jährlich die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste können eingeladen werden.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 1 schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist ebenfalls zwei Wochen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein ordentliches Mitglied im Sinne von § 4 Ziffer 1 schriftlich widerspricht.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post oder nach Absendung, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet unmittelbar im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vor-

sitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand nimmt ebenfalls beratend an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstands zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vereinsmitglied binnen acht Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Niederschrift bei der Sitzungsleitung oder beim Vorstand eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Darauf ist bei der Übersendung hinzuweisen. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## § 9

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Beschlussfassung zu dem vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c) Entlastung des Verwaltungsrats,
  - d) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der in den §§ 16 und 17 vorgesehenen qualifizierten Mehrheiten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

## § 10

### Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat hat 11 Mitglieder. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentinnen und Superintenden der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Soest und Unna an.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter aus einem der Mitglieds-Kirchenkreise sowie vier sachkundige Personen an, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sachkundige Personen sollten die Professionen Jura, Finanzen, Sozialarbeit, Steuerrecht oder (Betriebs-)Wirtschaft einbringen.
3. Der Verwaltungsrat beruft zwei weitere sachkundige Personen.
4. Der/Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung gehört mit beratender Stimme dem Verwaltungsrat an.
5. Bei der Besetzung des Verwaltungsrats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Theologinnen und Theologen und Nichttheologinnen/Nichttheologen sowie von Männern und Frauen geachtet werden.
6. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, soll die Mitgliederversammlung an ihrer Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
9. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem

Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird.

In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Stimmmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Ausnahmsweise kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung in Textform übersenden. Dieses ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Auf Antrag ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen drei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.

## § 12

### Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehören die

Wahrung der diakonischen Grundausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und Ziele des Vereins. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
  - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften,
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
  - h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
  - i) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer,
  - j) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
  - k) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 lit. i) vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verein.

## § 13

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus einer hauptamtlichen Person. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat befristet, in der Regel für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher) wählen. Die Zuständigkeiten im Vorstand werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

## § 14

### Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt ist. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretungsmacht im Innenverhältnis dahingehend beschränken, dass die Vorstandsmitglieder bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften nur gemeinsam abschließen dürfen.
2. Vorstandsmitglieder sind partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Beschluss Vorstandsmitglieder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung,
  - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich eines Lageberichts,
  - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden; der Vorstand ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins,
  - e) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

**§ 15****Diakoniekonferenzen**

1. Die Diakoniekonferenzen sind das Bindeglied zwischen dem Verein und den Kirchengemeinden. Zur Diakoniekonferenz laden die Diakoniebeauftragten der beteiligten Kirchenkreise in Abstimmung mit dem Vorstand Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden sowie anderer interessierter Mitglieder des Vereins ein.
2. Diakoniekonferenzen dienen dem Austausch zwischen institutioneller Diakonie und Gemeindediakonie. Sie finden mindestens einmal jährlich statt.
3. Diakoniekonferenzen sind einzuberufen, wenn mindestens vier Kirchengemeinden eines Kirchenkreises im Sinne von § 4 Ziffer 1 dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber der oder dem Diakoniebeauftragten schriftlich erklären.

**§ 16****Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

**§ 17****Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Unna und Soest in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für

kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden haben.

3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Ferner ist § 16 Ziffer 4 zu beachten.

**§ 18****Inkrafttreten**

1. Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. November 2013 beschlossen und tritt nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tag der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2007 außer Kraft.
3. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW (KABI) zu veröffentlichen.

**Einvernehmen**

hergestellt am 26. August 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
zum „Treuhandfonds  
Gemeindevermögen“**

**Vom 1. Januar 2015**

Kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14a Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz, VerbG)

zwischen

dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund

(im folgenden Text der Vereinbarung wird der hier genannte Kirchenkreis „Kirchenkreis“ genannt)

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln,

der Ev. Kirchengemeinde Brackel,

der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost,

der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,

der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,

der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,

der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund,  
der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund  
(im folgenden Text der Vereinbarung werden die hier  
genannten Kirchengemeinden „die beteiligten Kir-  
chengemeinden“ genannt)

## § 1

### **Bildung und Zweck des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ Gemeinsame Aufgabe nach § 14a VerbG**

- (1) Der Kirchenkreis und die beteiligten Kirchengemeinden bilden den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“. Der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ wird als Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.
- (2) Der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ dient ausschließlich den Zwecken der beteiligten Kirchengemeinden.
- (3) Die Verwaltung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ als gemeinsame Aufgabe der Vereinbarungspartner wird vom Kirchenkreis nach Maßgabe dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wahrgenommen.

## § 2

### **Zusammensetzung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“**

- (1) Der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ setzt sich zusammen aus Grundbesitz, den die beteiligten Kirchengemeinden nicht unmittelbar zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen. Friedhöfe und Grundstücke, die von Friedhöfen genutzt werden, gehören nicht zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“.
- (2) Die Feststellung, ob ein Grundstück unmittelbar zur Durchführung der Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinde erforderlich ist, und die Entscheidung über die folgende Aufnahme in den oder Entlassung aus dem „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ treffen die beteiligte Kirchengemeinde (Presbyterium), der Kirchenkreis (Kreissynodalvorstand) und der Treuhandrat durch übereinstimmende Beschlüsse.
- (3) Die zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücke stehen im Eigentum des Kirchenkreises. Grundstücke, die nach Absatz 2 in den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ aufgenommen werden, werden in das Eigentum des Kirchenkreises übertragen. Grundstücke, die nach Absatz 2 aus dem „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ entlassen werden, werden in das Eigentum der beteiligten Kirchengemeinde, die ursprünglich Eigentümerin war, rückübertragen.
- (4) Die Liste der zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücke wird vom Treuhandrat weitergeführt.

## § 3

### **Treuhandrat**

- (1) Für den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ wird ein Treuhandrat gebildet.

- (2) Der Treuhandrat setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises und je einem Mitglied aus dem Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden.

- (3) Der Treuhandrat wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Treuhandrats.

- (4) Der Treuhandrat hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Entlassung von Grundstücken in den oder aus dem „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ (§ 2 Absatz 2),
- b) Feststellung der Liste der zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücke (§ 2 Absatz 4),
- c) Beschlussfassung in allen Genehmigungsvorgängen der Grundstücke des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ (Absatz 7),
- d) Entscheidungen über die Instandhaltung der Gebäude, die auf den zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gehörenden Grundstücken stehen,
- e) Aufstellung des Sonderhaushaltsplans des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ als Teil des Haushaltes des Kirchenkreises zur Vorlage an die Kreissynode zur Beschlussfassung über den Haushalt des Kirchenkreises,
- f) Vorbereitung von Beschlussvorschlägen für den Kreissynodalvorstand in Personalangelegenheiten, die die Verwaltung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ betreffen,
- g) Entscheidung über die Leistung von Bedarfszuweisungen an die beteiligten Kirchengemeinden (§ 4 Absatz 4).

- (5) Der Treuhandrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird (Umlaufbeschluss). Soll die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

- (6) Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten mit dinglicher Wirkung sowie in allen anderen genehmigungspflichtigen Vorgängen sind vom Kreissynodalvorstand (für den Kirchenkreis als Grundstückseigentümer) zu fassen.

- (7) In den Fällen nach Absatz 6 ist das Einvernehmen mit dem Treuhandrat durch entsprechende Beschlussfassung im Treuhandrat herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Zustimmungen zu der Übertragung von Erbbaurechten und der Eintragung von Belastungen von Erbbaurechten mit Grundschulden oder Hypotheken im Erbbaugrundbuch.

- (8) In den Fällen nach Absatz 6 und 7, in denen das Einvernehmen mit dem Treuhandrat herzustellen ist, sind dem Landeskirchenamt für die Genehmigung die

übereinstimmenden Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des Treuhandrates vorzulegen.

#### § 4

##### Verwaltung

##### des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“

- (1) Die Grundstücke im „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ sind ertragbringend zu bewirtschaften.
- (2) Aus den Erträgen sind die Aufwendungen zu finanzieren, die für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und für die Ertragserzielung erforderlich sind.
- (3) Von den nach Absatz 2 verbleibenden Erträgen sind die Leistungen an die Finanzgemeinschaft nach den Regelungen zum innersynodalen Finanzausgleich in der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund abzuführen.
- (4) Von den nach den Absätzen 2 und 3 verbleibenden Erträgen können Bedarfszuweisungen an die beteiligten Kirchengemeinden geleistet werden. Über die Bedarfszuweisungen entscheidet der Treuhandrat.

#### § 5

##### Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller an der Vereinbarung Beteiligten durch Beschlussfassung.
- (2) Weitere Kirchengemeinden können als Vereinbarungspartner hinzukommen. Dieses setzt die Zustimmung aller an der Vereinbarung Beteiligten durch Beschlussfassung voraus.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 6

##### Aufhebung der Vereinbarung und Auflösung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“

- (1) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung und damit die Auflösung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung ist aufzuheben und der „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ aufzulösen, wenn alle an der Vereinbarung Beteiligten dies beschließen.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung unterbreitet der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Treuhandrat den beteiligten Kirchengemeinden einen Vorschlag zur Verteilung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“. Der Umfang des von den beteiligten Kirchengemeinden in den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ eingebrachten Vermögens soll angemessen berücksichtigt werden. Die Auflösung des „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ erfolgt nach diesem Vorschlag, wenn alle an der Vereinbarung Beteiligten zustimmen.

Wenn diese Zustimmung nicht zu erreichen ist, erarbeitet der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Treuhandrat einen zweiten Verteilungsvorschlag.

Findet auch dieser nicht die erforderliche Zustimmung, findet Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 14. Juni 2012 (KABl. 2013 S. 65) außer Kraft.

Dortmund, 24. November 2014

##### Evangelischer Kirchenkreis Dortmund Das Presbyterium

(L. S.) Schlüter Stache

Dortmund, 21. Oktober 2014

##### Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Asseln Das Presbyterium

(L. S.) Auras-Reiffen Reckermann  
Brings

Dortmund, 4. November 2014

##### Evangelische Kirchengemeinde Brackel Das Presbyterium

(L. S.) Wedegärtner Fortmann  
Robbert

Dortmund, 18. November 2014

##### Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost Das Presbyterium

(L. S.) Hadler Fiss Scheungrab

Dortmund, 30. Oktober 2014

##### Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium

(L. S.) Worms-Nigmann Kruse  
Düntgen

Dortmund, 21. Oktober 2014

##### Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium

(L. S.) Kuhleemann Dr. Thieme  
Niemöller

Dortmund, 13. November 2014

**Evangelische Kirchengemeinde Scharnhorst  
Das Presbyterium**

(L. S.) Niehaus Tritt Wolter

Dortmund, 30. Oktober 2014

**Evangelische Segenskirchengemeinde  
Dortmund-Eving  
Das Presbyterium**

(L. S.) Reiffen Martens Blom

Dortmund, 8. Dezember 2014

**Evangelische Petri-Nicolai-Kirchengemeinde  
Dortmund  
Das Presbyterium**

(L. S.) Eichler Timmer-Klus Evertz

Dortmund, 13. November 2014

**Evangelische Kirchengemeinde  
St. Reinoldi Dortmund  
Das Presbyterium**

(L. S.) Grüning Dr. Fricke Eppmann

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln vom 21. Oktober 2014, der Ev. Kirchengemeinde Brackel vom 4. November 2014, der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost vom 18. November 2014, der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund vom 30. Oktober 2014, der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund vom 21. Oktober 2014, der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst vom 13. November 2014, der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving vom 30. Oktober 2014, der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vom 8. Dezember 2014, der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund vom 13. November 2014 und dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 24. November 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 054-2500/01

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
gemäß § 14a des Kirchengesetzes  
über die Zusammenarbeit  
kirchlicher Körperschaften  
(Verbandsgesetz) der EKvW  
zwischen  
der Ev. Kirchengemeinde Ummeln  
und dem Ev. Kirchenkreis Gütersloh**

**Vom 21. Januar 2015**

**Präambel**

Die ganze Fülle des christlichen Lebens findet Gehör und Ausdruck in der Musik. Im Medium der Musik verdichten sich Grundvollzüge christlicher Existenz. Im Hören, Singen und Musizieren erhält die christliche Freiheit eine klingende Gestalt. Die Kirche der Freiheit achtet daher die Gottesgabe der Musik in besonderer Weise. Kirchenlied und Kirchenmusik zählen zu den größten Schätzen der evangelischen Kirche. Wo zum Wohl der Menschen musiziert und gesungen wird, erweist das Evangelium seine einladend-ausstrahlende Kraft durch Klänge und Rhythmen.

Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. Die Vorhaltung einer ansprechenden hauptamtlichen Kirchenmusikstelle wird für einzelne kirchliche Körperschaften in zunehmendem Maß nicht mehr möglich sein.

Um auch künftig die Attraktivität des hauptamtlichen Kirchenmusikberufs in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh zu gewährleisten und damit die kirchenmusikalische Qualität in der Fläche des Kirchenkreises zu erhalten, schließen die Ev. Kirchengemeinde Ummeln und der Ev. Kirchenkreis Gütersloh zur nachhaltigen Sicherung kirchenmusikalischer Professionalität und Qualität sowie zur Sicherstellung der kirchenmusikalischen Nachwuchsförderung im Bereich des Ev. Kirchenkreises Gütersloh diese Vereinbarung.

**§ 1**

**Kirchenmusikalische Arbeit**

Die Kirchenmusikalische Arbeit im Bereich des Ev. Kirchenkreises Gütersloh sowie in der Ev. Kirchengemeinde Ummeln ist gemeinsame Aufgabe des Ev. Kirchenkreises Gütersloh und der Ev. Kirchengemeinde Ummeln. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird der Ev. Kirchengemeinde Ummeln übertragen. Die gemeinsame Aufgabe wird wahrgenommen im Rahmen einer hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (59 %).

**§ 2**

**Anstellungsträgerschaft**

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (59 %) ist die Ev. Kirchengemeinde Ummeln.

**§ 3****Aufgabenverteilung**

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmenden Dienstanweisung für die Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhaber festgelegt. Der Stelleninhaberinnen oder dem Stelleninhaber ist dabei die Funktion der Kreiskantorin oder des Kreiskantors zu übertragen.

**§ 4****Kosten**

Die anteiligen Personalkosten für eine hauptberufliche B-Kirchenmusikstelle (59 %) werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung in der jeweiligen Körperschaft ausgewiesen. Diese Stelle kann auch in einem geringeren Umfang als 59 % besetzt werden, jedoch nicht weniger als 50 %.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

**§ 5****Zusammenarbeit**

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

**§ 6****Laufzeit, Kündigung, Aufhebung**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bielefeld, 19. Januar 2015

**Evangelische Kirchengemeinde Ummeln**  
**Das Presbyterium**

(L. S.) Kleine Kock Exner

Gütersloh, 21. Januar 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh**  
**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schneider Wachter

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ummeln vom 19. Januar 2015 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gütersloh vom 21. Januar 2015

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 054-3217

## Urkunden

### Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-2300/05

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 4. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises  
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Bestimmung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Krankenhausseelsorge und Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3100/04

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2101/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Meschede**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2107/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Auferstehungskirchengemeinde  
Olsberg-Bestwig**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABL. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2115/02

## Bekanntmachungen

### Nachwahlen betreffend die Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 20.01.2015  
Az.: 090.12

Herr Dr. Ulrich Morgenstern (Präsident des Verwaltungsgerichts Arnsberg) hat aus persönlichen Gründen mit Ablauf des 30. Juni 2015 sein Amt als rechtskundiger Vorsitzender der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen niedergelegt.

Die Landessynode 2014 hat mit Wirkung vom 1. Juli 2015 bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode am 31. Dezember 2016 das bisherige erste beisitzende Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz, Herrn Werner Dittmer (Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster), zum neuen rechtskundigen Vorsitzenden gewählt.

Für denselben Zeitraum wurde als neues erstes beisitzendes Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz Herr Dr. Wolf Sarnighausen (Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Münster) gewählt.

### Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Rechtskundiger  
Vorsitzender  
(1. Juli 2015 bis  
31. Dezember 2016)

Erstes beisitzendes  
Mitglied und  
Stellvertretung  
im Vorsitz  
(1. Juli 2015 bis  
31. Dezember 2016)

Dittmer, Werner  
Vorsitzender Richter  
am Finanzgericht Münster

Dr. Sarnighausen, Wolf  
Vorsitzender Richter  
am Oberverwaltungsgericht  
Münster

### Nachwahlen betreffend die Besetzung der Spruchkammer III (uniert) der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

**Landeskirchenamt**  
Az.: 091.2

Bielefeld, 06.02.2015

In der Spruchkammer III (uniert) waren die Positionen des 2. Theologischen Mitglieds und des 3. Theologischen Mitglieds neu zu besetzen.

Die vakanten Positionen wurden von der Landessynode 2014 für die verbleibende Amtszeit bis November 2016 durch Wahl wie folgt besetzt:

#### Spruchkammer III – uniert der Evangelischen Kirche von Westfalen

2. Theologisches Mitglied	Anicker, Joachim
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn

### Aufhebung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Ev. Kirchenkreis Arnsberg

Der Beschluss Nr. 6 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 17. Februar 2009 wird dahin gehend geändert, dass bei der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für sechs Jahre besetzt wird, zum 1. März 2015 aufgehoben wird – Az.: 302.1-2107/02.

## Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Schule in der Widum, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, 05.02.2015  
Az.: 030.12-5100

Das abgebildete Normalsiegel der Schule in der Widum des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg wurde bei einem Einbruchdiebstahl entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

## Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2015

Landeskirchenamt Bielefeld, 12.02.2015  
Az.: 443.37

Die ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. EKvW 2014 S. 192) konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

### Liste der noch freien Stellen der Urlaubsseelsorge im Ausland 2015 (Stand: Februar 2015, Änderungen vorbehalten)

#### Dänemark

Blaavand u. Henne Strand/Westjütland  
25. Juli bis 21. August und Oktober

Hune/Nordjütland  
16. Juli bis 31. August

Hvide Sande/Nordjütland  
1. bis 25. Juli, 15. bis 31. August sowie Oktober

Marielyst/Falster  
Juli und August

Nordby/Fano  
Juli bis Mitte September

Poulsker/Bornholm  
25. Juli und 31. August

Insel Rømø/Kongsmark  
Juli bis 7. August

#### Griechenland

Insel Kreta  
August

#### Italien

Bibione-Pineda u. Lido del Sole  
Juli bis Mitte September

Brixen und Bruneck  
1. bis 15. Juli

Gardone/Gardasee  
4. Juni bis 5. August

Ischia  
22. April bis 21. Mai

Lazise und Bardolino/Gardasee  
23. bis 31. Juli

#### Lettland

Liepaja  
Juli und August

#### Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln  
1. Juli bis 3. August

Callantsoog und Den Helder,  
Julianadorp/Nordholland  
30. Juli bis 13. August

Groet, Gmeinde Schoorl/Nordholland  
Juli

Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland  
12. bis 26. August

Insel Texel/Westfriesische Inseln  
Juli

#### Österreich

##### Burgenland

Bad Tatzmannsdorf  
Juli und August

Neusiedl am See und Gols  
13. bis 31. August

Nickelsdorf, Dt. Jahrdorf, Zurndorf  
23. Juli bis 17. August

Rust und Mörbisch  
Juli

##### Kärnten

Bad Kleinkirchheim  
Juli und August

Gmünd und Fischertratten  
6. bis 19. August

Maria Wörth  
Juli oder August

Millstatt und Unterhaus  
1. bis 14. Juli

Obervellach

22. August bis 1. September

Ossiach und Tschöran

1. bis 20. Juli und 6. bis 31. August

Pörtschach und Moosburg

Juli oder August

Velden am Wörthersee und Wernberg

Juli und August

### **Oberösterreich**

Gmunden

1. Juli bis 3. August

Mondsee und Unterach

20. bis 31. August

Scharnstein

Juli oder August

### **Tirol**

Jenbach

1. bis 14. Juli

Kitzbühel

1. bis 20. Juli

Lienz

1. Juli bis 10. August

Medraz und Neustift

6. bis 31. August

Seefeld und Telfs

Juli und August

Wildschönau und Wörgl

Juli und 20. bis 31. August

### **Salzburg**

Bad Gastein und Bad Hofgastein

Juli und August

Lofer

Juli oder August

Mittersill

1. bis 14. Juli und 13. bis 31. August

Zell am See

30. Juli bis 10. August

### **Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf

1. Juli bis 3. August

Ramsau am Dachstein

Juli bis Anfang September

### **Vorarlberg**

Bregenz

18. bis 29. Juli

### **Polen**

Gizycko/Masuren

8. Juli bis 17. August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

(EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20. bis 24. April 2015 statt.

## **Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge**

Die ausgeschriebenen Stellen für mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge im europäischen Ausland der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. EKvW 2014 S. 194) konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

### **Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge (auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de))**

#### **Algarve/Portugal**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Amman/Jordanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Arco/Italien**

Palmsonntag bis Ende Oktober 2015

#### **Belgrad/Serbien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Bilbao/Spanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Costa Blanca/Spanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Fuerteventura/Spanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Gran Canaria/Spanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Hévíz/Ungarn**

1. Februar 2015 bis 31. Dezember 2015

#### **Kreta/Griechenland**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Lanzarote/Spanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Mallorca/Spanien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Malta**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Pattaya/Thailand**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Porto/Portugal**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Rhodos/Griechenland**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

#### **Seoul**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

**Teneriffa-Nord/Spainien**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

**Türkische Riviera**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

**Zypern**

1. September 2015 bis 30. Juni 2016

## Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.02.2015  
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (30. Dezember 2014, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2013/2014 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,55
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,55

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und

die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrer Tim Hendrik **Henselmeyer** am 11. Januar 2015 in Herford;

Pfarrer Jens **Hoffmann** am 11. Januar 2015 in Senne-stadt.

### Berufungen

Pfarrerinnen Daniela **Fricke**, bisher Pfarrerin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, Kirchenkreis Vlotho, in die im Landeskirchenamt bestehende 2. Pfarrstelle (Referat Seelsorge) zum 1. März 2015 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrerinnen Adelheid **Neserke** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Ernst-Martin **Treichel**, bisher Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wengern im Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Landesmännerpfarrer in die 4. Pfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft („Männer, Familie, Ehrenamt“) zum 15. März 2015 für die Dauer von acht Jahren.

### Beurlaubungen

Pfarrerinnen Dr. Christina-Cathérine **Ehring**, Ev. Kirchenkreis Münster, für die Zeit vom 1. bis 31. März 2015 (§ 69 PfdG.EKD).

### Versetzungen

Pfarrerinnen Dr. Christina-Cathérine **Ehring**, Ev. Kirchenkreis Münster, mit Wirkung vom 1. April 2015 zur Ev.-Luth. Kirche in Bayern (§ 79 PfdG.EKD);

Pfarrer Joachim **Prunzel**, Ev. Kirchengemeinde Sundern, mit Wirkung vom 1. Februar 2015 zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (§ 79 PfdG.EKD).

### Ruhestand

Pfarrerinnen Annette **Bethlehem**, Ev. Kirchengemeinde Lienen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. April 2015;

Pfarrer Hartmut **Bethlehem**, zuletzt Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. April 2015;

Pfarrer Hans-Joachim **Borgstedt**, Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. April 2015;

Pfarrer Ulrich **Grenz**, Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. April 2015;

Pfarrerin Sabine **Haverkamp**, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2015;

Pfarrer Hartmut **Neumann**, Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, 6. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. April 2015;

Pfarrerin Kerstin **Montanus**, 17. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2015;

Pfarrer Frank **Tschentscher**, Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. April 2015;

Pfarrer Hans-Jürgen **Witt**, Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 2015;

Pfarrer Manfred **Wuttke**, Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2015.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Karl-Heinz **Fischer**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 21. Januar 2015 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Ernst **Lohmann**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, am 14. Januar 2015 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz **Neubauer**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 5. Januar 2015 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter **Schlak**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde, Ev. Kirchenkreis Herne, am 28. Januar 2015 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhold **Sölter**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 31. Dezember 2014 im Alter von 79 Jahren.

### Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Nach Abschluss der Ausbildung wurden in den Jahren 2013 und 2014 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010 berufen:

**Abraham**, Olaf  
Lüdenscheid (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

**Beneke**, Anette  
Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

**Berendes**, Andrea  
Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)

**Bertermann**, Harald  
Gevelsberg (Ev. Kirchenkreis Schwelm)

**Besserdich**, Sven  
Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

**Beyes**, Kerstin  
Schloß Holte-Stukenbrock (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

**Boehnke**, Wolfgang  
Arnsberg (Ev. Kirchenkreis Arnsberg)

**Börth**, Michael  
Oer-Erkenschwick (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)

**Bottlender**, Stefan  
Castrop-Rauxel (Ev. Kirchenkreis Herne)

**Brauns**, Frauke  
Spenge (Ev. Kirchenkreis Herford)

**Christensen**, Gabriele  
Lüdinghausen (Ev. Kirchenkreis Münster)

**Czerlikowski**, Kirsten Anna Maria  
Gelsenkirchen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

**Decker**, Christoph  
Arnsberg (Ev. Kirchenkreis Arnsberg)

**Dombrowski**, Heike  
Gelsenkirchen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

**Drescher**, Karsten  
Halver (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

**Eypper**, Heiner  
Minden (Ev. Kirchenkreis Minden)

**Göbelsmann**, Werner  
Essen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

**Gronwald**, Klaus Wolfgang  
Paderborn (Ev. Kirchenkreis Paderborn)

**Groß**, Daniel  
Schwerte (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

**Großer**, Jessica  
Gladbeck (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

**Günther**, Achim  
Hagen (Ev. Kirchenkreis Hagen)

**Haase**, Dieter  
Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)

**Hackbarth**, Ilona  
Gelsenkirchen (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)

**Harder**, René  
Wetter (Ev. Kirchenkreis Hagen)

- Hauff, Björn**  
Kamen (Ev. Kirchenkreis Hagen)
- Hellmund, Frank**  
Drensteinfurt (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)
- Herkenrath, Peter**  
Recklinghausen (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)
- Hirsch, Dr. Eckhard**  
Drensteinfurt (Ev. Kirchenkreis Münster)
- Hölscher, Jutta**  
Warendorf (Ev. Kirchenkreis Münster)
- Hüsemann, Klaus-Peter**  
Lübbecke (Ev. Kirchenkreis Lübbecke)
- Janz, Helmut**  
Hiddenhausen (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Jüngling, Dr. Elke**  
Bochum (Pädagogisches Institut, Schwerte)
- Kampmann, Kirsten**  
Plettenberg (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)
- Kirchhoff, Thomas**  
Bochum (Ev. Kirchenkreis Bochum)
- Köhler, Stefan**  
Iserlohn (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)
- Kordes, Maxie**  
Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)
- Krause, Tobias**  
Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)
- Lauer, Renate**  
Dortmund (Ev. Kirchenkreis Dortmund)
- Lennig, Heinz-Werner**  
Neuenrade (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)
- Leschke, Petra**  
Everswinkel (Ev. Kirchenkreis Münster)
- Ludewig, Gerd**  
Gronau (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- Maschmann, Andreas**  
Hiddenhausen (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Meintrup, Friederike**  
Hille (Ev. Kirchenkreis Minden)
- Montanus, Claudia**  
Dortmund (Ev. Kirchenkreis HattingenWitten)
- Mühling, Stefan**  
Ennepetal (Ev. Kirchenkreis Hagen)
- Mursch, Sonja**  
Schloß Holte-Stukenbrock (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)
- Nimz, Peter**  
Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)
- Nischwitz, Roger**  
Hamm (Ev. Kirchenkreis Hamm)
- Oelker, Jürgen**  
Dortmund (Ev. Kirchenkreis Dortmund)
- Okine, Jacob Nii Adjin**  
Gütersloh (Ev. Kirchenkreis Gütersloh)
- Perlt, Hilke Sophia**  
Bochum-Wattenscheid (Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid)
- Pientka, Frank**  
Schwerte (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)
- Pietsch, Sabrina**  
Hemer (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)
- Polenz, Christian**  
Bad Oeynhausen (Ev. Kirchenkreis Vlotho)
- Rehwinkel, Jens**  
Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)
- Reimann, Sandra**  
Warendorf (Ev. Kirchenkreis Münster)
- Reiz, Hans-Georg**  
Ennepetal (Ev. Kirchenkreis Schwelm)
- Rohleder, Ina**  
Bad Oeynhausen (Ev. Kirchenkreis Vlotho)
- Schmid, Dr. Harald**  
Laer (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- Schröder-Holdmann, Britta**  
Bünde (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Schulz, Joachim**  
Rheine (Ev. Kirchenkreis Tecklenburg)
- Schulze-Steinen, Inga**  
Witten (Ev. Kirchenkreis Bochum)
- Schulze zur Wiesch, Friedrich**  
Welver-Dinker (Ev. Kirchenkreis Soest)
- Schwarze, Dr. Dieter**  
Gronau (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)
- Stemkowicz, Jürgen**  
Dortmund (Ev. Kirchenkreis Dortmund)
- Sternemann, Philipp**  
Castrop-Rauxel (Ev. Kirchenkreis Herne)
- Stiftel, Margrit**  
Kamen (Ev. Kirchenkreis Unna)
- Treichel, Martin**  
Wickede (Ev. Kirchenkreis Unna)
- Usling, Vanessa-Kathrin**  
Spence (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Villwock, Heiko**  
Warendorf (Ev. Kirchenkreis Münster)
- Walke, Freya**  
Fröndenberg (Ev. Kirchenkreis Unna)
- Wiff, Roland**  
Oer-Erkenschwick (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)

**Witte, Fred**

Plettenberg (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

**Wittkamp-Pedak, Annette**

Waltrop (Ev. Kirchenkreis Dortmund)

**Witulski, Michael**

Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

**Wolsink-Malms, Rolf**

Lünen (Ev. Kirchenkreis Dortmund)

**Ziener-Brandenburger, Stefanie**

Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

### Kirchenmusikalische Prüfungen

Das Zeugnis über die Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker hat erhalten:

Fachrichtung Chorleitung und Orgel

**Bahr, Detlev**

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Superintendentenstellen

Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Unna zum 1. April 2015.

Bewerbungen sind an die Superintendentin/des Ev. Kirchenkreises Unna zu richten.

### Kreispfarrstellen

#### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an den Superintendenten/des Ev. Kirchenkreises Bochum zu richten.

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

#### Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2015 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. März 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten/des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Studienleiterin/  
einen Studienleiter/  
ein Studienleiterehepaar.**

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftler(inne)n und Pfarrer(inne)n in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch, im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der/Dem Stelleninhaber/in obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inkl. Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 % Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftler(inne)n und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivrit) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr. Die Besetzung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php); bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2071 an. Über das Studienprogramm informiert [www.studium-in-israel.de](http://www.studium-in-israel.de).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn  
Tel.: 0511 2796-234  
E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de)

Frau Schimmel  
Tel.: 0511 2796-105  
E-Mail: [susanne.schimmel@ekd.de](mailto:susanne.schimmel@ekd.de)

Speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises:

Prof. Dr. Bernd Schröder  
Tel.: 0551 39-7119  
E-Mail: [bernd.schroeder@studium-in-israel.de](mailto:bernd.schroeder@studium-in-israel.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2015** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung  
Geschäftsführung  
c/o Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

## Berichtigungen

### Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 30. Dezember 2014 veröffentlichten Änderung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd (KABL. S. 362) lautet der „§ 1 Änderungen“ richtig wie folgt:

„§ 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Arnold Huijgen, John V. Fesko,  
Aleida Siller (Hrsg.):  
„Handbuch Heidelberger Katechismus“  
Rezensent: Dr. Albrecht Thiel**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, 1. Auflage, 410 Seiten, kartoniert, 78 €, ISBN 978-3-579-08154-0

1563 wurde der Heidelberger Katechismus durch Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zum Druck freigegeben – entsprechend war 2013 das Jahr zum 450-jährigen Jubiläum. Die Resonanz darauf war über Erwarten groß – ist doch der eigentliche Sitz im Leben, nämlich der kirchliche Unterricht mit dem Heidelberger Katechismus (HK), auch in reformiert geprägten Gegenden eher selten geworden. Aber der HK bietet in der Kürze der 129 Fragen und Antworten eine Art Summarium reformierter Theologie. Und er hat den Vorteil, dass er gerade wegen seiner Kürze und wegen seiner Verbreitung wirkmächtiger geworden ist als andere umfangreichere theologische Entwürfe.

„Reformiert“ – das gilt hauptsächlich für die Kirchen, die mit und durch den HK leben. Nur war er im Ursprung der Versuch eines Unions-Katechismus, der deutliche Spuren von Melancthons theologischem Denken aufweist. Das macht ihn für das innerprotestantische Gespräch interessant. Zumal aus Gründen des Unions-Denkens ausgesprochen reformierte Themen wie Prädestination, Bund oder Ekklesiologie weitgehend fehlen.

Zum Jubiläum liegt jetzt ein Handbuch vor, herausgegeben von Arnold Huijgen, systematischer Theologe an der Universität Apeldoorn, John Fesko, systematischer und historischer Theologe an der Universität Escondido in Kalifornien, und Aleida Siller, im Jahr 2013 die Beauftragte des Reformierten Bundes für den HK. Die Zusammensetzung des Herausgeberkreises drückt die Weite des Handbuches aus: von der Pfalz in die Welt. Der HK hat weltweit gewirkt. Das Handbuch ist bereits auf Niederländisch erschienen, eine englische Übersetzung soll folgen. Diese internationale Sichtweise unterscheidet das jetzige Handbuch von Vorläufern, die den HK eher als deutsches Dokument angesehen haben.

Die Beiträge haben jeweils eine Länge von ca. zehn Druckseiten, sind durchweg gut lesbar, verzichten auf Fußnoten, geben aber Anregungen zur vertiefenden Lektüre zum Thema. Es ist keineswegs ein „Jubelbuch“, sondern die Palette der Würdigungen umfasst ein breites Spektrum. Von dem als Einstieg ins Thema gut geeigneten Artikel der beiden Herausgeber Fesko und Huijgen „Die Bedeutung des Heidelberger Katechismus“ bis hin zu eher regionalen Themen wie der Bedeutung des HK in den Niederlanden oder der Pfalz.

Ein sachliches Schwergewicht bilden die Artikel, in denen nach einer Theologie des HK gefragt wird, etwa „Gott der Vater nach dem HK“ (Michael Welker), „Jesus Christus nach dem HK“ (John V. Fesko) und „Der Heilige Geist im HK“ (Cornelis van der Kooi) – sie alle bieten gute Zugänge zu einer vom Katechismus her geprägten theologischen und kirchlichen Existenz.

Was dagegen weniger thematisiert wird, ist der HK als Unterrichtsbuch in der Katechetik. Das Handbuch spiegelt damit etwas von der Entwicklung des HK vom Lehrbuch zur theologischen Basisschrift wider.

Das Handbuch, in dem die weite Aneignung dieser theologischen Lehr- und Lernschrift zum Ausdruck kommt, sollte in allen Synodalbibliotheken zur Verfügung stehen.

### **Sammelrezension „Schulgottesdienste“**

Der Gottesdienst ist „der Pulsschlag des christlichen Lebens. Nirgends wird deutlicher, wovon die christliche Gemeinde lebt und was sie trägt, als wenn sie sich an den dafür bestimmten Orten versammelt und singend, betend, hörend, dankend und musizierend vor Gott tritt.“

So die Orientierungshilfe der EKD (Der Gottesdienst, 2009, S. 12). An welchen Gottesdienst denkt man hier? An Schulgottesdienste vermutlich nicht. Das gilt auch für die Zählsonntage der EKD. Die sind ebenso vergesslich. Aber es gibt sie doch. Schulgottesdienste – und sie gehören EKD-weit zu den „numerisch häufigsten Gottesdiensten“ (Flüchter, S. 7).

Vier Bücher zu dieser vergessenen Spezies sind anzuzeigen.

**Sylvia Kaiser-Berger:**  
**„Schulgottesdienste kreativ gestalten.  
 Mit Schülerinnen und Schülern  
 themenorientierte Feiern entwerfen“**  
**Rezensent: Fred Sobiech**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014, 1. Auflage, 95 Seiten, kartoniert, 15,99 €, ISBN 978-3-525-70206-2

Die Autorin ist Lehrerin für Ev. Religion und Geschichte an einer Realschule und einem Gymnasium in katholischer Trägerschaft.

Es werden 9 evangelische praxiserprobte – von Schülern und Schülerinnen mit entwickelte – Gottesdienste vorgestellt.

Die Themen:

„Aus Klein wird Groß“  
 (Zum Schul[half]jahresanfang Klasse 5 und 6)

„Ein Volltreffer Gottes bist du“  
 (Zum Schul[half]jahresende Klasse 5 und 6)

„Gottes Schöpfung ist wunderbar“  
 (Erntedank Klasse 5 und 6)

„Ein Kreuzweg“  
 (Passionszeit Klassen 5–10)

„Pfingsten – Fest der Feuerzungen“  
 (Klassen 6–8)

„Du sollst nicht lügen“  
 (Klasse 7–10)

„Herr, gib uns deinen Frieden“  
 (Frieden, Jahresschluss Klasse 7–10)

Die Gliederung folgt jeweils vier Schritten: 1. Einführung ins Thema, 2. Aufbau des Gottesdienstes, 3. Vorbereitung des Gottesdienste, 4. Gottesdienstablauf, zum Teil mit Varianten. Eine Fundgrube aus der Praxis für die Praxis.

**Sascha Flüchter:**  
**„Heute: Schulgottesdienst.  
 Gottesdienste, Andachten  
 und biblische Impulse  
 für die Sekundarstufen“**  
**Rezensent: Fred Sobiech**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2012, 1. Auflage, 144 Seiten, kartoniert, 5,99 €, ISBN 978-3-525-63043-3

Der Autor ist Schulpfarrer an einem evangelischen Gymnasium und bietet eine Fülle von Andachts-, Gottesdienstimpulsen und -beispielen aus der Praxis. In der Einleitung wird der Schulgottesdienst zwischen Religionsunterricht und Schulseelsorge eingeordnet und als „integraler Bestandteil der Schulseelsorge“ beschrieben (S. 11–16). Es folgen nach jeweils grundlegenden Überlegungen Andachten für das Kollegium zum Schuljahresbeginn (Kap. 2), Einschulung an der weiterführenden Schule (Kap. 3), Andachten und Gottesdienste im Schulalltag (Kap. 4), Frühschichten mit Abendmahl am letzten Schultag (Kap. 5) Gottesdienste zum Schulabschluss (Kap. 6), Andachten und biblische Impulse zu besonderen Anlässen (Kap. 7) und Gottesdienste von Eltern für Eltern (Kap. 8). Von Ostern über Weihnachten, Wundererzählungen bis zum „Welt-Knuddel-Tag“ praxisorientiert und lebensnah mit vielen Anregungen für die eigene Praxis.

**Manfred Karsch, Christian Rasch (Hrsg.):**  
**„Schulgottesdienste“**  
**Rezensent: Fred Sobiech**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2008, 2., durchgesehene Auflage, 186 Seiten mit 12 Abbildungen, kartoniert, 5,99 €, ISBN 978-3-525-59517-6

Die Herausgeber verstehen Schulgottesdienste in ihrem Vorwort pädagogisch und theologisch vom Bildungsauftrag der Schule her, da religiöse Bildung zum Bildungsauftrag der Schule gehört. Die Autoren, meist Schulreferenten/-innen und Schulpfarrer/-innen, bieten, drei Wegstationen bzw. -strecken zugeordnet, insgesamt 21 praxiserprobte Gottesdienste. Voran steht jeweils ein einleitendes Kapitel. Enthalten sind sechs Gottesdienste für die Grundschule, ein Schulbeginn im Lehrerzimmer (Zielgruppe Lehrer/-innen), ein Gottesdienst für die Förderschule und 13 Gottesdienste für die Sekundarstufe I/II. Die Wegstrecke I „Auf dem Weg durch die Schule“ nimmt die Anlässe Schul-

beginn und Entlassung in den Blick. Wegstrecke II „Auf dem Weg mit den Erfahrungen des Schulalltags“ bietet lebensorientierte Themen, z. B. „Einander wertschätzen ...“, „Beurteilt werden ...“. Besonders eindrücklich der Gottesdienst anlässlich des Todes einer Schülerin: „Abschied nehmen“, „Tears in heaven“ (S. 94–100). Wegstrecke III „Auf dem Weg mit Stationen des christlichen Glaubens“ orientiert sich am Kirchenjahr.

**Manfred Karsch:**  
**„Schulgottesdienste und Klassenandachten  
mit den Lachgeschichten“**  
**Rezensent: Fred Sobiech**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2008,  
1. Auflage, 96 Seiten mit Abbildungen und  
Kopiervorlagen, kartoniert, 22,99 €, ISBN  
978-3-525-58177-3

Wer Anregungen für die Grundschule sucht, wird hier  
fündig. Der Autor ist Schulreferent und bietet Klas-  
senandachten und Schulgottesdienste zu 9 Lachge-

schichten von Ursula Wölfel (Ursula Wölfel, 28 Lach-  
geschichten, Thienemann-Verlag). Die Lachge-  
schichten thematisieren humorvoll und kindgerecht  
Alltagssituationen und Lebenserfahrungen. Sie sind  
anschlussfähig für religiöse und ethische Fragestel-  
lungen, die in Schulgottesdiensten und Andachten auf-  
genommen werden können. Siehe z. B. „Die Ge-  
schichte vom Gähnen oder: Segne und Gott, und zwar  
flott!“ (S. 21–25) oder „Die Geschichte vom Papagei  
oder: Wer ist der Beste? Thema: Schuljahresende“  
(S. 82–91). Klassenandachten und Schulgottesdienste  
folgen der Gliederung 1. Die Lachgeschichte, 2. The-  
matischer Impuls, 3. Biblischer Bezug, 4. Zeit und  
Anlass 5. Vorbereitung und Material und schließen  
6. mit dem Ablauf, der inhaltliche und methodische  
Bausteine enthält. Eine Psalmgebetskartei beschließt  
das Buch. Die vorgelegten Beispiele regen an, weitere  
Lachgeschichten in ihrer religiösen und ethischen Di-  
mension zu entdecken. Nicht nur primär, sondern auch  
prima.



## Günstige Mobilität für Kirche und Diakonie

### Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Vom effizienten Kleinwagen für die mobile Pflege bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: **Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.** Sie profitieren außerdem von unserer Markenvielfalt und der kostenlosen, unkomplizierten Abwicklung.

<b>Citroën:</b>	<b>bis 41 %</b>	<b>Opel:</b>	<b>bis 35 %</b>
<b>Fiat:</b>	<b>bis 32 %</b>	<b>Peugeot:</b>	<b>bis 39 %</b>
<b>Ford:</b>	<b>bis 45 %</b>	<b>Renault:</b>	<b>bis 38 %</b>
<b>Toyota:</b>	<b>bis 27 %</b>	<b>Volvo:</b>	<b>bis 20 %</b>

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Konditionen aus Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD: Alfa Romeo • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan  
Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter **www.kirchenshop.de**.

Stand: Januar 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

### Opel Adam



**7 Tage kostenlos testen:**  
Testen Sie jetzt den Opel Adam im täglichen Einsatz.  
Information und Anmeldung:  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich